



Mandanteninformation verbesserte Überbrückungshilfe III (Stand 13.12.2020)

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert. Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über diese verbesserte Überbrückungshilfe III:

1. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu **500 Millionen EUR** (im Folgenden „Unternehmen“).
2. **Zusätzlich antragsberechtigt** für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:
 - a. Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind. Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 EUR pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 EUR) ermöglicht werden.
 - b. Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind. Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter a) dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 EUR pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.
 - c. Diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben werden. Unternehmen, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 % zurückgegangen ist, sind anspruchsberechtigt. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu. Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 EUR pro Monat.
3. **Umsatzrückgang:** Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 % an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 % im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeit-

raum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.

4. Die **prozentuale Erstattung der Fixkosten** für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021:

| Umsatzrückgang (im Fördermonat ggü. entsprechendem Monat in 2019) | Erstattung als Überbrückungshilfe |
|---|-----------------------------------|
| Zwischen 30 % und unter 50% | 40 % der Fixkosten |
| Zwischen 50% und 70 % | 60 % der Fixkosten |
| Mehr als 70 % | 90 % der Fixkosten |

5. **Fixkosten:** Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III, also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 % sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten.

Gerne unterstützen wir Sie in allen Fragen zu den Förderprogrammen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie